

Informationen zur Testpflicht für BakeNights in Backstuben, Cafés oder Kochschulen

Version: 04.06.2021

Es gelten die aktuellen landesspezifischen Infektionsschutz-Verordnungen und Regelungen bezüglich der Testpflicht im Rahmen eines außerschulischen Bildungsangebots. Geimpfte und Genesene sind, wenn nicht anders in der landesspezifischen Regelung aufgeführt, von der Testpflicht befreit.

Ergänzend gilt:

- die Leitung der Veranstaltung ist dazu verpflichtet einen negativen Corona Schnelltest der Realtainment GmbH via Mail vor jeder Veranstaltung vorzulegen.
- ist die Leitung der Veranstaltung dazu verpflichtet vor Zuweisung der Sitzplätze der Teilnehmer, die jeweiligen Nachweise (Impfung, Genesen, negativ-getestet) zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument zu überprüfen.

Der Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 muss durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest) durchgeführt werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Das Ergebnis und Testzeitpunkt müssen durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein (Bescheinigung)